

**Hochschulanzeiger
Nr. 190/2023 vom 11. Mai 2023**

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Ann Kristin Spreen
Tel.: 040.428759042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468)

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

- S. 3 Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Marketing / Technische Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 5 Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Logistik / Technische Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 7 Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang International Business (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 9 Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Health Sciences an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 16 Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang Health Sciences an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 20 Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Internationale Logistik und Management (M.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 24 Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang Internationale Logistik und Management (M.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**

- S. 28 Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Umwelttechnik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 10. Januar 2019 zuletzt geändert am 2. Dezember 2021**
- S. 30 Anlage zur Ordnung zur Regelung des individuellen Teilzeitstudiums an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Science)**

**Zugangs- und Auswahlordnung für den
Bachelorstudiengang Marketing / Technische Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 13. April 2023

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 13. April 2023 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), die vom Departmentsrat Wirtschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 15. Dezember 2022 nach § 14 Absatz 4 Nr. 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 2. März 2023 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Marketing / Technische Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

¹Diese Ordnung regelt besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 37 Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) und die Auswahl der Bewerber*innen. ²Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für den Zugang nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und für die Auswahl nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) werden durch die Bestimmungen dieser Ordnung ergänzt.

§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen

Folgende besondere Zugangsvoraussetzungen sind zusätzlich nachzuweisen:

1. Teilnahme an einem anonymen Selbsttestverfahren (Onlinebefragung bei der Antragstellung),
2. Nachweis besonderer englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 entsprechend den Vorgaben in § 7 HAWAZO.

§ 3 Auswahl der Bewerber*innen für das erste Fachsemester in der Leistungsquote

¹Die Studienplätze in der Leistungsquote werden nach Maßgabe einer Rangfolge vergeben, für die ausschließlich die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung maßgeblich ist. ²Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 4 Einstufung und Auswahl von Bewerber*innen für höhere Fachsemester

(1) Die Einstufungsbescheinigung wird durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses des Departments Wirtschaft ausgestellt.

(2) ¹Die für Bewerber*innen für ein höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätzen werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben. ²Bei gleicher Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung genießen Bewerber*innen mit der besseren unter Zugrundelegung aller im bisherigen Studium erbrachten Leistungen gebildeten Durchschnittsnote Vorrang. ³Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. ²Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2023/2024.

Hamburg, den 13. April 2023
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**Zugangs- und Auswahlordnung für den
Bachelorstudiengang Logistik / Technische Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 13. April 2023

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 13. April 2023 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), die vom Departmentsrat Wirtschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 15. Dezember 2022 nach § 14 Absatz 4 Nr. 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 2. März 2023 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Logistik / Technische Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

¹Diese Ordnung regelt besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 37 Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) und die Auswahl der Bewerber*innen. ²Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für den Zugang nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und für die Auswahl nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) werden durch die Bestimmungen dieser Ordnung ergänzt.

§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen

Folgende besondere Zugangsvoraussetzungen sind zusätzlich nachzuweisen:

1. Teilnahme an einem anonymen Selbsttestverfahren (Onlinebefragung bei der Antragstellung),
2. Nachweis besonderer englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 entsprechend den Vorgaben in § 7 HAWAZO .

§ 3 Auswahl der Bewerber*innen für das erste Fachsemester in der Leistungsquote

¹Die Studienplätze in der Leistungsquote werden nach Maßgabe einer Rangfolge vergeben, für die ausschließlich die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung maßgeblich ist. ²Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 4 Einstufung und Auswahl von Bewerber*innen für höhere Fachsemester

(1) Die Einstufungsbescheinigung wird durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses des Departments Wirtschaft ausgestellt.

(2) ¹Die für Bewerber*innen für ein höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben. ²Bei gleicher Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung genießen Bewerber*innen mit der besseren unter Zugrundelegung aller im bisherigen Studium erbrachten Leistungen gebildeten Durchschnittsnote Vorrang. ³Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. ²Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2023/2024.

Hamburg, den 13. April 2023
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**Zugangs- und Auswahlordnung für den
Bachelorstudiengang International Business (B.Sc.)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 13. April 2023

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 13. April 2023 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), die vom Departmentsrat Wirtschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 29. März 2023 nach § 14 Absatz 4 Nr. 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 6. April 2023 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang International Business (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

¹Diese Ordnung regelt besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 37 Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) und die Auswahl der Bewerber*innen. ²Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für den Zugang nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und für die Auswahl nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) werden durch die Bestimmungen dieser Ordnung ergänzt.

§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen

Folgende besondere Zugangsvoraussetzungen sind zusätzlich nachzuweisen:

1. Teilnahme an einem anonymen Selbsttestverfahren (Onlinebefragung bei der Antragstellung),
2. Nachweis besonderer englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 entsprechend den Vorgaben in § 7 HAWAZO.

§ 3 Auswahl der Bewerber*innen für das erste Fachsemester in der Leistungsquote

¹Die Studienplätze in der Leistungsquote werden nach Maßgabe einer Rangfolge vergeben, für die ausschließlich die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung maßgeblich ist. ²Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 4 Einstufung und Auswahl von Bewerber*innen für höhere Fachsemester

(1) Die Einstufungsbescheinigung wird durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses des Departments Wirtschaft ausgestellt.

(2) ¹Die für Bewerber*innen für ein höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben. ²Bei gleicher Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung genießen Bewerber*innen mit der besseren unter Zugrundelegung aller im bisherigen Studium erbrachten Leistungen gebildeten Durchschnittsnote Vorrang. ³Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. ²Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2023/2024.

Hamburg, den 13. April 2023
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven
Masterstudiengang Health Sciences
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 27. April 2023

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 27. April 2023 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), die am 6. April 2023 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences, auf Vorschlag des Departmentsrats Gesundheitswissenschaften vom 9. März 2023 gemäß § 14 Absatz 4 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Health Sciences an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Der Masterstudiengang Health Sciences ist ein konsekutiver Studiengang, der auf Public Health-Forschung ausgerichtet ist und dabei qualitative sowie quantitative Forschungsmethoden vermittelt, welche durch Praxisbezüge aus diversen Bereichen der Gesundheitswissenschaften angereichert werden. Die Zielgruppe des M.Sc.-Studiengangs sind Absolvent*innen, die vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten in der Forschung auf dem komplexen Gebiet der Gesundheitswissenschaften erlangen möchten. Die Studierenden des Master Health Sciences lernen:

- sich mit den Bedingungen für Gesundheit und der Bewältigung von Krankheit zu befassen,
- gesundheitswissenschaftliche Theorien und Forschungsmethoden anzuwenden,
- vielfältige Forschungsaufgaben und -projekte durchzuführen, die der Erhaltung und Verbesserung der gesamtgesellschaftlichen Gesundheitssituation dienen.

Die Teilnehmenden des Masterstudiengangs werden für Positionen in der Gesundheitsforschung, Evaluation, öffentlichen Verwaltung, dem Qualitätsmanagement und betrieblichen Gesundheitsmanagement in verschiedenen Institutionen des Gesundheitsmarktes ausgebildet. Das konsekutive Masterprogramm nimmt Gesundheitsprobleme und Gesundheitsdeterminanten in einer globalen, vernetzten und interdisziplinären Perspektive in den Fokus und bereitet die Studierenden durch eine deutsch- und englischsprachige Lehre auf nationale sowie internationale Public Health-Forschung vor. Um die Gesundheit der Bevölkerung positiv zu beeinflussen, ist das Schlüsselkonzept die Untersuchung der Frage, wie die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Lebenserwartung der menschlichen Bevölkerung in einer sich verändernden Welt erhalten und verbessert werden können, indem wissenschaftliche Forschungserkenntnisse, praktische Fertigkeiten und Erfahrungen in der Datenforschung integriert werden. Der Masterstudiengang ist so aufgebaut, dass die Studierenden insbesondere in zwei Schwerpunkten der Public Health Forschung vertiefend ausgebildet werden: Zum einen wird in den Modulen des Studienganges die Thematik „Klima, Umwelt und Gesundheit“ bearbeitet, zum anderen kann das Studium auf den Schwerpunkt „Gesundheitsversorgung“ ausgerichtet werden.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen und Geltungsbereich

(1) Diese studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Health Sciences ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI)“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Nach Maßgabe der „Ordnung zur Regelung des individuellen Teilzeitstudiums (ORiT) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in ihrer jeweils geltenden Fassung ist auf Antrag ein Studium in diesem Studiengang auch als individuelles Teilzeitstudium möglich.

§ 2 Akademischer Grad

(1) Die Hochschule verleiht als Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

(2) Der akademische Grad wird verliehen, wenn insgesamt mindestens 300 Leistungspunkte (CP) gemäß ECTS nachgewiesen werden. Die 300 CP setzen sich zusammen aus einem vorangehenden Studiengang und den Studieninhalten dieses Masterstudiengangs.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Lehrangebot

(1) Bei diesem Studiengang handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang.

(2) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs Health Sciences beträgt vier Semester. Für den Abschluss Master of Science sind 120 CP zu erwerben. Die CP geben den Arbeitsaufwand (Workload) der Studierenden wieder. Der Workload beträgt 30 Stunden pro Leistungspunkt. Das Lehrangebot ist in Module gegliedert. Ein Modul bezeichnet in der Regel einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die auf ein einheitliches Lern- und Qualifikationsziel ausgerichtet sind. Die Module sind so ausgerichtet, dass die beiden inhaltlichen Schwerpunktsetzungen des Studiums im ersten und zweiten Semester in den Lehrveranstaltungen bearbeitet und im Pflichtpraktikum (Research Project) und der Masterarbeit (Masterthesis) fortgesetzt werden können. Für Aufbau und Inhalt des Studiums und die Lernziele der einzelnen Module gilt das Modulhandbuch in seiner derzeit gültigen Fassung, veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre. Eine Übersicht über die Modulstruktur befindet sich in der Modultabelle (Anhang zu dieser Ordnung). Die CP werden nur vergeben, wenn die für die jeweiligen Module vorgeschriebenen Prüfungsleistungen bestanden wurden.

(3) Das Lehr- und Prüfungsangebot besteht aus einem Pflichtbereich mit insgesamt neun Modulen einschließlich der Masterarbeit und dem Research Projekt sowie einem Wahlpflichtbereich, in dem die Studierenden drei Module aus einem Angebot von fünf belegen müssen. Im ersten und zweiten Semester (erster Studienabschnitt) sind je fünf Module mit jeweils 6 CP zu absolvieren: Im ersten Semester sind vier Pflichtmodule und eines von zwei Wahlpflichtmodulen zu absolvieren. Im zweiten Semester sind drei Pflichtmodule und zwei von drei Wahlpflichtmodulen zu absolvieren. Im dritten Semester ist ein integriertes und begleitetes Research Project über 22 Wochen mit einem Umfang von 30 CP zu erbringen, im vierten Semester wird die Masterarbeit erstellt, für deren erfolgreiche Anfertigung 30 CP vergeben werden (zweiter Studienabschnitt).

(4) Die Lehr- und Prüfungssprachen des Masterstudiengangs Health Sciences sind Deutsch und Englisch.

(5) Das Vorlesungsverzeichnis legt für jedes Modul insbesondere Umfang zeitliche Lage und die für das jeweilige Semester im Modul festgelegte Lehr- und Prüfungssprache in der Semesterfolge fest.

§ 4 Research Project

(1) Im Research Project (Pflichtpraktikum) erwerben die Studierenden praktische Erfahrungen und Kompetenzen, um aktuelle Forschungsfragen aufzugreifen und erfolgreich zu bearbeiten.

(2) Voraussetzung für das Research Project ist der erfolgreiche Abschluss aller Module des ersten Studienabschnitts.

(3) Das Research Project soll in der Forschungsgruppe Public Health, dem FTZ Nachhaltigkeit und Klimafolgenmanagement, dem FTZ Medizin, Gesundheit und Technik und im CCG Gesundheit durchgeführt werden. Auf Antrag der Studierenden können auch andere geeignete Forschungsprojekte und externe Praktika gewählt werden. Über den Antrag entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(4) Das Research Project hat eine Dauer von 22 Wochen und wird durch ein Seminar begleitet, in dem sich die Studierenden über ihre Arbeit austauschen und diese kritisch reflektieren.

(5) Das Research Project wird durch ein Referat und einen schriftlichen Praktikumsbericht abgeschlossen. Die Leistung des Referats wird durch die hochschulinterne Projekt-/Praktikumsbetreuer*in und ein weiteres Mitglied des Departments, das auf Vorschlag der*des Studierenden vom Prüfungsausschuss benannt wird, bewertet. Für den erfolgreichen Abschluss des Research Projects werden 30 CP vergeben.

(6) Bei Publikationen, die sich aus dem Research Project ergeben, soll auf die institutionelle Herkunft „Department Gesundheitswissenschaften, Fakultät Life Sciences, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ hingewiesen werden.

§ 5 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit darf erst dann begonnen werden, wenn alle Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts erfolgreich abgelegt worden sind und wenn das Research Project erfolgreich absolviert wurde. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(2) Die Masterarbeit wird nach Absprache zwischen der*dem betreuenden Prüfer*in mit der*dem Studierenden in deutscher oder englischer Sprache abgefasst.

(4) Die Frist für die Bearbeitung der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(5) Mit der erfolgreich abgeschlossenen Masterarbeit erwirbt die*der Studierende 30 CP.

§ 6 Masterprüfung

(1) Durch die Prüfung zum Master of Science wird festgestellt, ob die Studierenden die für wissenschaftlich anspruchsvolle Aufgaben aus der Berufspraxis notwendigen theoretischen Methoden und Kenntnisse beherrschen, die Zusammenhänge fachübergreifend einordnen können und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden und zu entwickeln.

(2) Die Masterprüfung besteht aus den zu erbringenden Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnittes (§ 3 Absatz 3 Satz 1), dem Research Project (§ 4) und der Masterarbeit (§ 5).

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich zu 40 von Hundert aus den mit den CP der jeweiligen Module gewichteten Modulnoten des ersten Studienabschnitts, zu 20 von Hundert aus der Note für das Research Project (§ 4) und zu 40 von Hundert aus der Note der Masterarbeit (§ 5).

§ 7 Prüfungsform

Sind für eine Prüfungsleistung verschiedene Prüfungsformen zulässig, trifft die*der Lehrende spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung eine verbindliche Bestimmung über die einschlägige Prüfungsform und gibt diese gegenüber den Studierenden bekannt.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für alle neu immatrikulierten Studierenden ab dem Wintersemester 2023/2024.

(2) Die studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Health Sciences an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 18. Februar 2021 (Hochschulanzeiger 163/2021, S. 21) tritt mit Ablauf des Wintersemesters 2026/2027 außer Kraft. Mit Ablauf des Wintersemesters 2026/2027 gilt die in Absatz 1 genannte Ordnung für alle Studierenden des Masterstudienganges Health Sciences. Ein Wechsel aus der in Absatz 2 genannten Ordnung in die in Absatz 1 genannte Ordnung oder umgekehrt ist vor diesem Zeitpunkt (Ablauf Wintersemester 2026/2027) nicht möglich.

Hamburg, den 27. April 2023
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Anhang: Lehrangebot und Module (Modultabelle)

In der nachfolgenden Aufstellung gelten folgende Abkürzungen:

CP	=	Credit Points	PP	=	Portfolio-Prüfung
FS	=	Fallstudie	PA	=	Prüfungsart
H	=	Hausarbeit	PF	=	Prüfungsform
K	=	Klausur	R	=	Referat
LVA	=	Lehrveranstaltungsart	S	=	Seminar
M	=	mündliche Prüfung	Sem	=	Semester
MT	=	Masterthesis	SeU	=	Seminaristischer Unterricht
Pj	=	Projekt	SWS	=	Semesterwochenstunden
PL	=	Prüfungsleistung (benotet)			

Bei den Prüfungsformen (PF) ist jeweils die regelhaft vorgesehene Prüfungsform angegeben. Neben dieser an erster Stelle aufgeführten regelhaften Prüfungsform sind auch die nachfolgend in Klammern genannten weiteren Prüfungsformen zulässig, sofern die spezifische didaktische Konzeption der Lehrveranstaltung dies erfordert und die abweichende Prüfungsform den Studierenden gemäß § 7 bekanntgegeben wird.

Die folgende Übersicht zeigt neben den Prüfungsformen in den verschiedenen Modulen auch die für die jeweiligen Module mögliche Lehr- und Prüfungssprache. Einige Module werden ausschließlich in Deutsch oder ausschließlich in Englisch unterrichtet und geprüft, andere Module können auf Englisch oder Deutsch angeboten und geprüft werden. Die Lehr- und Prüfungssprache ist dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

Pflichtbereich

Erster Studienabschnitt (42 CP von insgesamt 60 CP)									
Nr.	Modul	Sem	CP	Lehrveranstaltung	LVA	SWS	PA	PF	Sprache
1	Concepts and Dimensions of Health Sciences and Public Health and Basic Statistics and Basic Epidemiology / Gesundheitswissenschaften: Konzepte und Dimensionen mit Grundlagen in Statistik und Epidemiologie	1	6	Concepts and Dimensions of Health Sciences and Public Health / Gesundheitswissenschaften: Konzepte und Dimensionen	SeU	2	PL	PP	Deutsch und Englisch
				Basic Statistics and Basic Epidemiology	SeU	2			
2	Research Methods	1	6	Advanced Qualitative Research Methods	SeU	2	PL	PP	Englisch
				Advanced Quantitative Research Methods	SeU	2			
3	Ethik und Epistemologie	1	6	Ethik	SeU	2	PL	PP	Deutsch
				Epistemologie	SeU	2			
4	Digitalisierung und Kommunikation in den Gesundheitswissenschaften	1	6	Digitalisierung in den Gesundheitswissenschaften	SeU	2	PL	FS (PP, H)	Deutsch
				Kommunikation in den Gesundheitswissenschaften	SeU	2			
5	Research and Project Management / Forschung und Projektmanagement	2	6	Research Design / Teil A: Forschungsdesign	SeU	2	PL	Pj (PP)	Englisch oder Deutsch
				Project Management Teil B: Projektmanagement	SeU	2			
6	Fortgeschrittene Biostatistik	2	6	Teil A: Fortgeschrittene Biostatistik I	SeU	2	PL	K (M, R)	Deutsch
				Teil B: Fortgeschrittene Biostatistik II	SeU	2			
7	Health Policy and Health Economics Research / Gesundheitspolitik, Versorgungsforschung und Gesundheitsökonomie	2	6	Health Policy Research	SeU	2	PL	PP	Deutsch oder Englisch
				Health Economics Research	SeU	2			

Zweiter Studienabschnitt (insgesamt 60 CP)									
Nr.	Modul	Sem	CP	Lehrveranstaltung	LVA	SWS	PA	PF	Sprache
8	Research Project / Forschungsprojekt im Pflichtpraktikum	3	30	Forschungsprojekt im Pflichtpraktikum/ Research Project	-	-	PL	R	Deutsch oder Englisch
				Wissenschaftlicher Austausch / Internship Colloquium	S	1			
9	Masterthesis / Masterarbeit	4	30	-	-	-	PL	MT	Deutsch oder Englisch

Wahlpflichtbereich

Es sind drei Wahlpflichtmodule von insgesamt fünf Wahlpflichtmodulen zu belegen. Ein Wahlpflichtmodul ist im ersten Semester und zwei Wahlpflichtmodule sind im zweiten Semester zu absolvieren.

Erster Studienabschnitt (18 CP von insgesamt 60 CP)										
Nr.	Modul	Sem	CP	Fach/Kurs/LV	LVA	SWS	PA	PF	Sprache	
10	Diversität und Gesundheit sowie Gesundheit von Familien -und Gemeindebezogene Gesundheitsforschung	1	6	Teil A: Diversität und Gesundheit – Geschlecht, Ethnie, Status und Alter	S	2	PL	H (PP, R)	Deutsch	
				Teil B: Familien- und Gemeindebezogene Gesundheitsforschung	S	2				
11	Non-Communicable Disease Epidemiology and Research Interests / Epidemiologie der nicht-übertragbaren Erkrankungen und Forschungsinteressen	1	6	Non-Communicable Disease Epidemiology / Epidemiologie der nicht-übertragbaren Erkrankungen	S	2	PL	K (R, M, H)	Deutsch oder Englisch	
				Research Interests / Forschungsinteressen	S	2				
12	Occupational and Environmental Health Research / Arbeits- und Umweltbezogene Gesundheitsforschung	2	6	Occupational Health Research / Arbeitsbezogene Gesundheitsforschung	S	2	PL	FS (PP)	Deutsch oder Englisch	
				Environmental Health Research / Umweltbezogene Gesundheitsforschung	S	2				
13	Gesundheitsförderung und Gesundheitsverhaltensforschung	2	6	Gesundheitsförderungsforschung	S	2	PL	H (PP, R)	Deutsch	
				Gesundheitsverhaltensforschung	S	2				
14	Infectious Disease Epidemiology and Pandemic Control / Infektionsepidemiologie und Pandemiemanagement	2	6	Infectious Disease Epidemiology / Infektionsepidemiologie	S	2	PL	K (PP, R, H)	Englisch oder Deutsch	
				Pandemic Control / Pandemiemanagement	S	2				

**Zugangs- und Auswahlordnung für den
Masterstudiengang Health Sciences
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 27. April 2023

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 27. April 2023 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), die vom Departmentsrat Gesundheitswissenschaften der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 9. März 2023 nach § 14 Absatz 4 Nr. 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 27. März 2023 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang Health Sciences an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§1 Zweck und Anwendungsbereich

¹Diese Ordnung regelt besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 39 Absatz 1 Satz 3, 37 Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) und die Auswahl der Bewerber*innen. ²Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für den Zugang nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und für die Auswahl nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) werden durch die Bestimmungen dieser Ordnung ergänzt.

§ 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Health Sciences ist der erfolgreiche Abschluss eines berufsqualifizierenden Bachelor- oder Diplomstudiums mit einem Umfang von mindestens 180 CP in einem gesundheitswissenschaftlichen (Public Health, Health Sciences) oder verwandten Studiengang.

(2) ¹ Die Zulassung kann auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. ²Es ist eine Bescheinigung der Hochschule, an der das Studium abgeschlossen werden soll, über die bereits erbrachten und die noch ausstehenden Prüfungsleistungen beizubringen, die eine ermittelte Durchschnittsnote enthalten muss. ³Die Zulassung erfolgt in diesem Falle unter der auflösenden Bedingung, dass der Abschluss bis zum letzten Tag des zweiten Studiensemesters nachgewiesen wird.

§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen

Folgende besondere Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich nachzuweisen:

Nachweis besonderer englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 entsprechend der Vorgaben in § 7 der HAWAZO.

§ 4 Auswahl der Bewerber*innen für das erste Fachsemester in der Leistungsquote

(1) ¹Sind mehr zugangsberechtigte Bewerber*innen als Studienplätze vorhanden, werden die Studienplätze nach Maßgabe einer von der Auswahlkommission zu bildenden Rangfolge vergeben.

²Die Rangfolge wird in absteigender Reihe nach der Höhe eines Punktwertes gebildet. ³Der Punktwert für die Rangfolge errechnet sich allgemein wie folgt:

Punktwert für die Note des Abschlusszeugnisses (Einzelheiten zur Ermittlung in Absatz 2) +

Bonuspunkte (Einzelheiten zur Ermittlung in Absatz 3) = Punktwert für die Rangfolge.

(2) Der Punktwert für die Berechnung der Bachelor- oder Diplomnote ergibt sich aus folgender Tabelle, wobei für die Abschlussnote die Durchschnittsnote des Abschlusses auf eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und nicht gerundet wird:

Abschlussnote im Bachelor- oder Diplomzeugnis	Punktwert für die Abschlussnote im Bachelor oder Diplomzeugnis
1,0 oder besser	30,0
1,1	29,0
1,2	28,0
1,3	27,0
1,4	26,0
1,5	25,0
1,6	24,0
1,7	23,0
1,8	22,0
1,9	21,0
2,0	20,0
2,1	19,0
2,2	18,0
2,3	17,0
2,4	16,0
2,5	15,0
2,6	14,0
2,7	13,0
2,8	12,0
2,9	11,0
3,0	10,0
3,1	9,0
3,2	8,0
3,3	7,0
3,4	6,0
3,5	5,0
3,6	4,0

Abschlussnote im Bachelor- oder Diplomzeugnis	Punktwert für die Abschlussnote im Bachelor oder Diplomzeugnis
3,7	3,0
3,8	2,0
3,9	1,0
4,0	0,0

(3) Bei der Berechnung des Werts des Auswahlkriteriums sind zusätzlich maximal 17 Bonuspunkte zu berücksichtigen:

1. bis zu sechs Bonuspunkte erhält, wer Module aus dem Diplom- oder Bachelorstudium mit folgenden Inhalten nachweist:
 - Grundlagen Gesundheitswissenschaft/Public Health
 - Grundlagen der (Bio-)Statistik
 - Grundlagen der Epidemiologie
 - Grundlagen der Gesundheitsförderung und/ oder Prävention
 - Grundlagen quantitative Forschungsmethoden
 - Grundlagen qualitative Forschungsmethoden;
2. bis zu fünf Bonuspunkte erhält, wer durch eine schriftliche Begründung der Studien- und Berufszielwahl (Motivationsschreiben) die Motivation für die Studienwahl nachweist; die Einstufung der Begründung erfolgt nach vorab festgelegten Bewertungskriterien;
3. bis zu sechs Bonuspunkte erhält, wer Zusatzqualifikationen, wie beispielsweise ehrenamtliche Mitarbeit in caritativen Organisationen des Rettungswesens, Einrichtungen der Pflege, in Krankenhäusern, Hospizen oder Zertifikate im Bereich Public Health nachweislich dokumentieren kann.

§ 5 Einstufung von Bewerber*innen für höhere Fachsemester

Die gemäß § 10 Absätze 2 und 3 HAWAZO einzureichende Einstufungsbescheinigung wird durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses des Studiengangs ausgestellt.

§ 6 Auswahl der Bewerber*innen für höhere Fachsemester

¹Die für Bewerber*innen für ein höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach der Abschlussnote im Bachelor- oder Diplomzeugnis vergeben. ²Bei gleicher Durchschnittsnote genießen Bewerber*innen mit der besseren unter Zugrundelegung aller im bisherigen Studium erbrachten Leistungen gebildeten Durchschnittsnote Vorrang.

§ 7 Zuständigkeiten und Entscheidung

¹Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet das Studierendensekretariat, das bei fachlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit § 2 eine Einschätzung der Auswahlkommission einholen kann. ²Über Fragen im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren nach § 4 entscheidet ausschließlich die Auswahlkommission.

§ 8 Auswahlkommission

(1) ¹Der Auswahlkommission gehören drei Professor*innen des Departments Gesundheitswissenschaften und die für die Koordination des Masterstudiengangs Health Sciences zuständige Person an. ²Die Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder werden vom Dekanat auf Vorschlag der Departmentsleitung bestimmt.

(2) Jedes professorale Mitglied der Auswahlkommission hat eine Stimme.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. ²Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2023/2024.

Hamburg, den 27. April 2023
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den
Masterstudiengang Internationale Logistik und Management (M.Sc.)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 27. April 2023

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 27. April 2023 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), die am 6. April 2023 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales auf Vorschlag des Departmentsrats Wirtschaft vom 23. März 2023 gemäß § 14 Absatz 4 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Internationale Logistik und Management (M.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudienganges Internationale Logistik und Management (M.Sc.) ergänzt die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung der Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Wirtschaft der Fakultät Wirtschaft und Soziales an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) (APSO-W)“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Studienziel

Im konsekutiven Masterstudiengang Internationale Logistik und Management (M.Sc.) erlangen die Studierenden aufbauend auf den bereits im ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudium erworbenen Grundkenntnissen und Fähigkeiten vertiefte fachliche, personale und berufsorientierte Kompetenzen, die zu einer Berufstätigkeit in Wissenschaft, Wirtschaft und Staat auf nationaler und internationaler Ebene im Gegenstandsbereich des Studiengangs und zur Promotion befähigen. Die Absolvent*innen verfügen über ein vertieftes, erweitertes und aktuelles interdisziplinäres Fachwissen im Gegenstandsbereich des Studiengangs. Sie verfügen über Fähigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens und über die Kompetenz, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und bestehende Erkenntnisgrenzen in Theorie und Anwendung mit neuen methodischen Ansätzen zu erweitern.

§ 3 Regelstudienzeit, Leistungspunkte und akademischer Grad

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.
- (2) Der Masterstudiengang umfasst 90 Leistungspunkte (CP). Ein CP entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.
- (3) Nach erfolgreichem Abschluss wird der akademische Grad eines „Master of Science (M.Sc.)“ verliehen.

§ 4 Lehr- und Prüfungssprache

Lehr- und Prüfungssprache sind Deutsch und, bei entsprechender Kennzeichnung des Moduls im Modulhandbuch, Englisch.

§ 5 Module, Leistungspunkte und Studienplan

(1) Das Lehr- und Prüfungsangebot ergibt sich aus folgendem Studienplan:

Studienplan Masterstudiengang Internationale Logistik und Management (M.Sc.):

Modulname	FS	CP	Modul- kürzel	Art des Moduls	Lehrveranstaltungen	LVA	SWS	PA	PF*
Planspiel zur Unternehmensführung	1	3	PS	Pflicht	Planspiel zur Unternehmensführung	SU mit AP	2	SL	L, K, PP
International and Intercultural Management (engl.)	1	6	IIM	Pflicht	International and Intercultural Management	SU	4	PL	PP, L, K
Nachhaltige Ökonomie	1	6	NÖ	Pflicht	Nachhaltige Ökonomie	SU	4	PL	PP, L, K
Controlling & Corporate Governance	1	6	CON	Pflicht	Controlling & Corporate Governance	SU	4	PL	K, H, PP
Logistik- und Supply Chain Management	1	6	SCM	Pflicht	Logistik- und Supply Chain Management I	SU	2	PL	PP, L, K
	2				Logistik- und Supply Chain Management II	SU	2		
Recht	1	6	RE	Pflicht	Recht I	SU	2	PL	PP, L, K
	2				Recht II	SU	2		
Prozessoptimierung	1	9	PO	Pflicht	Mathematik der Prozessoptimierung	SU	2	PL	PP, L
	2				Prozessoptimierung I		2		
					Prozessoptimierung II		2		
Internationale Wertschöpfungsketten	2	6	IPZN	Pflicht	Internationale Wertschöpfungsketten	SU	4	PL	PP, L
Human Resource Management	2	6	HRM	Pflicht	Human Resource Management	SU	4	PL	R, PP, H

Modulname	FS	CP	Modul- kürzel	Art des Moduls	Lehrveranstaltungen	LVA	SWS	PA	PF*
Foreign Trade and Logistics (engl.)	2	6	FDL	Pflicht	Foreign Trade and Logistics	SU	4	PL	K
Master-Thesis	3	30	MT	Pflicht	-	-	-	PL	Master- Thesis

Legende:

AP	Anwesenheitspflicht
CP	Leistungspunkte
FS	Fachsemester
H	Hausarbeit
K	Klausur
L	Laborübung
LP	Leistungspunkte
LVA	Lehrveranstaltungsart
PA	Prüfungsart
PF	Prüfungsform
PL	Prüfungsleistung
PP	Portfolio-Prüfung
R	Referat
SL	Studienleistung
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden

* Bei Angabe von mehr als einer Prüfungsform gilt die erstgenannte als regelhafte Prüfungsform und die nachfolgenden als alternative Prüfungsformen, die – nach Ankündigung der Lehrenden zu Semesterbeginn – eingesetzt werden können. ^

(2) Die Anmeldung zur Master-Thesis setzt voraus, dass Module des 1. und 2. Fachsemesters im Umfang von mindestens 48 CP erfolgreich abgeschlossen sind.

(3) Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das Modulhandbuch verwiesen. Es gilt das Modulhandbuch in seiner derzeit geltenden Fassung, veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für alle neu immatrikulierten Studierenden ab dem Wintersemester 2023/2024.

(2) Die „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang International Logistics and Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften

Hamburg (University of Applied Sciences)“ vom 28.November 2013 (Hochschulanzeiger 92/2013, S. 41) tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2026 außer Kraft. Mit Ablauf des Sommersemesters 2026 gilt die in Absatz 1 genannte Ordnung für alle Studierenden des Masterstudiengangs. Die in der in Satz 1 genannten Ordnung verbliebenen Studierenden werden in diese Ordnung umgeschrieben. Die Einzelheiten werden in einer vom Prüfungsausschuss zu beschließenden Äquivalenzrichtlinie geregelt. Ein Wechsel aus der in Absatz 2 Satz 1 genannten Ordnung in die in Absatz 1 genannte Ordnung oder umgekehrt ist vor diesem Zeitpunkt (Ablauf Sommersemester 2026) nicht möglich.

Hamburg, den 27. April 2023
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**Zugangs- und Auswahlordnung für den
Masterstudiengang Internationale Logistik und Management (M.Sc.)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 27. April 2023

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 27. April 2023 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), die vom Departmentsrat Wirtschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 23. März 2023 nach § 14 Absatz 4 Nr. 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 6. April 2023 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang Internationale Logistik und Management (M.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§1 Zweck und Anwendungsbereich

¹Diese Ordnung regelt besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 39 Absatz 1 Satz 3, 37 Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) und die Auswahl der Bewerber*innen. ²Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für den Zugang nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und für die Auswahl nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) werden durch die Bestimmungen dieser Ordnung ergänzt.

§ 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Internationale Logistik und Management ist der erfolgreiche Abschluss eines berufsqualifizierenden Bachelor- oder Diplomstudiums mit einem Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten (CP) in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder verwandten Studiengang; zu den verwandten Studiengängen gehören insbesondere Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsingenieurwesen.

(2) ¹Bewerber*innen mit einem Abschluss nach Absatz 1 mit weniger als 210 CP, mindestens jedoch 180 CP, wird bei Vorliegen aller sonstigen Zugangsvoraussetzungen unter der Voraussetzung Zugang gewährt, dass sie die Differenz zu den erforderlichen 210 CP innerhalb der ersten beiden Semester nachholen. ²Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass die fehlenden CP bis zum letzten Tag des zweiten Semesters nachgeholt werden. ³Welche fehlenden Leistungen nachzuholen sind, legt die*der Studienfachberater*in fest.

(3) ¹Abweichend von Absätzen 1 und 2 kann die Zulassung auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen,

zu erwarten ist, dass der Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. ²Es ist eine Bescheinigung der Hochschule, an der das Studium abgeschlossen werden soll, über die bereits erbrachten und die noch ausstehenden Prüfungsleistungen beizubringen, die eine ermittelte Durchschnittsnote enthalten muss. ³Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter der auflösenden Bedingung, dass der Abschluss bis zum letzten Tag des ersten Studiensemesters nachgewiesen wird.

§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen

Folgende besondere Zugangsvoraussetzungen sind zusätzlich nachzuweisen:

1. der Nachweis, dass einschlägige Module des Bachelor- oder Diplomstudiums in einem Umfang von mindestens 8 CP einen Bezug zum Fachgebiet Logistik aufweisen;
2. der Nachweis besonderer englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 entsprechend der Vorgaben in § 7 der HAWAZO.

§ 4 Auswahl der Bewerber*innen für das erste Fachsemester in der Leistungsquote

(1) ¹Sind mehr zugangsberechtigte Bewerber*innen als Studienplätze vorhanden, werden die Studienplätze nach Maßgabe einer von der Auswahlkommission zu bildenden Rangfolge vergeben. ²Die Rangfolge wird in absteigender Reihe nach der Höhe eines Punktwerts gebildet. ³Der Punktwert für die Reihenfolge errechnet sich allgemein wie folgt:

Punktwert für die Note des Abschlusszeugnisses (Einzelheiten zur Ermittlung in Absatz 2) +
 Bonuspunkte (Einzelheiten zur Ermittlung in Absatz 3) = Punktwert für die Rangfolge.

(2) Der Punktwert für die Berechnung der Bachelor- oder Diplomnote ergibt sich aus folgender Tabelle, wobei die Abschlussnote die Durchschnittsnote des Abschlusses auf eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und nicht gerundet wird:

Abschlussnote im Bachelor- oder Diplomzeugnis	Punktwert für die Abschlussnote im Bachelor oder Diplomzeugnis
1,0 oder besser	30,0
1,1	29,0
1,2	28,0
1,3	27,0
1,4	26,0
1,5	25,0
1,6	24,0
1,7	23,0
1,8	22,0
1,9	21,0
2,0	20,0
2,1	19,0
2,2	18,0
2,3	17,0
2,4	16,0
2,5	15,0
2,6	14,0

Abschlussnote im Bachelor- oder Diplomzeugnis	Punktwert für die Abschlussnote im Bachelor oder Diplomzeugnis
2,7	13,0
2,8	12,0
2,9	11,0
3,0	10,0
3,1	9,0
3,2	8,0
3,3	7,0
3,4	6,0
3,5	5,0
3,6	4,0
3,7	3,0
3,8	2,0
3,9	1,0
4,0	0,0

(3) Bei der Berechnung des Werts des Auswahlkriteriums sind zusätzlich maximal 18 Bonuspunkte zu berücksichtigen:

1. sechs Bonuspunkte erhält, wer mindestens 16 CP aus Modulen mit Logistik-Bezug in dem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Diplomstudiengang nachweist;
2. vier Bonuspunkte erhält, wer ein einschlägiges hochschulgentes Praktikum von mindestens 20 Wochen in dem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Diplomstudiengang oder einschlägige Berufserfahrung von mindestens 20 Wochen nachweist;
3. vier Bonuspunkte erhält, wer mindestens sechs CP aus Wirtschaftsinformatik-Modulen in dem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Diplomstudiengang nachweist;
4. vier Bonuspunkte erhält, wer mindestens sechs CP aus Technik-Modulen in dem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Diplomstudiengang nachweist.

§ 5 Einstufung von Bewerber*innen für höhere Fachsemester

Die gemäß § 10 Absätze 2 und 3 HAWAZO einzureichende Einstufungsbescheinigung wird durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgestellt.

§ 6 Auswahl der Bewerber*innen für höhere Fachsemester

¹Die für Bewerber*innen für ein höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach der Abschlussnote im Bachelor- oder Diplomzeugnis vergeben. ²Bei gleicher Durchschnittsnote genießen Bewerber*innen mit der besseren unter Zugrundelegung aller im bisherigen Studium erbrachten Leistungen gebildeten Durchschnittsnote Vorrang.

§ 7 Zuständigkeiten und Entscheidung

¹Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet das Studierendensekretariat, das bei fachlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit § 2 und § 3 eine Einschätzung der Auswahlkommission einholt. ²Über Fragen im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren nach § 4 entscheidet ausschließlich die Auswahlkommission.

§ 8 Auswahlkommission

(1) ¹Der Auswahlkommission gehören drei professorale Mitglieder des Departments Wirtschaft an.

²Die Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder werden vom Dekanat auf Vorschlag der Departmentsleitung bestimmt.

(2) Jedes professorale Mitglied der Auswahlkommission hat eine Stimme.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. ²Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2023/2024.

Hamburg, den 27. April 2023
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des
Bachelorstudiengangs Umwelttechnik
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences) vom 10. Januar 2019
zuletzt geändert am 2. Dezember 2021**

Vom 27. April 2023

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 27. April 2023 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), die am 6. April 2023 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences, auf Vorschlag des Departmentsrats Umwelttechnik vom 28. März 2023 gemäß § 14 Absatz 4 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene „Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Umwelttechnik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 10. Januar 2019 zuletzt geändert am 2. Dezember 2021“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Änderungen

Die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Umwelttechnik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 10. Januar 2019 (Hochschulanzeiger Nr. 138/2019, S. 2) zuletzt geändert am 2. Dezember 2021 (Hochschulanzeiger Nr. 177/2021, S. 24), wird wie folgt geändert:

Der Anhang 1 der Ordnung wird wie folgt geändert:

Die Zeilen 20 bis 25 erhalten folgende neue Fassung:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Nr.	Modul	Semes-ter	Credit Points ECTS	Lehrveranstaltung	Voraus-setzung bestan-dene Module	Em-pfehl-ung Kennt-nisse der Module	Lehr-veran-stal-tungs-art	SWS	Prü-fungs-art	Prüfungs-form	Abschluss-notenanteil %	Grup-pen-größe
20	Umwelttech-nische Anwendungen 2	5	8	Abwasser- u. Abluftbehandlung	6	14	SeU	4	PL	K, M, R, H, PF	4,6	40
		5		Abwasser- u. Abluftbehandlung Praktikum	6	14	Prak	2	SL	LA		13,3
21	Messtechnik	5	7	Messtechnik	2,4,16	6,7,15	SeU	4	PL	K, M, PF	4,6	40
		5		Umweltmesstechnik			SeU	2				40
22	Messtechnik Praktikum	7	3	Messtechnik Praktikum	21		Prak	2	SL	LA	-	13,3
23	Umweltrecht	7	5	Umweltrecht	1 bis 12	13 bis 15	S	4	PL	K, M, R, H, PF	4,6	20
24	Wirtschaft und Recht	7	5	Betriebswirtschaftslehre inkl. Kostenrechnung			SeU	2	SL	K, M, R, H	-	40
		7		Recht			SeU	2				40
25	Umweltma-nagement	7	5	Umweltmanagement	1 bis 12	13 bis 15	S	4	PL	K, M, R, H, PF	4,6	20

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 27. April 2023
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Anlage zur Ordnung zur Regelung des individuellen Teilzeitstudiums an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Science)

vom 30. März 2023

Der Hochschulsenat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) hat am 30. März 2023 gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), i.V.m. § 1 Abs. 1 der Zweiten Änderung der Ordnung zur Regelung des individuellen Teilzeitstudiums an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 14. Januar 2021, die Anlage der Ordnung zur Regelung des individuellen Teilzeitstudiums an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) um den nachfolgenden Studiengang zu ergänzen:

– Zeitabhängige Medien, Teilstudiengang Games (M.A.)

wobei die Möglichkeit in Teilzeit studieren zu können, für den genannten Studiengang ab dem Wintersemester 2023/24 gilt.

Hamburg, den 30. März 2023
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg